



**Abschrift durch cenjur, damit man weiss, worüber diskutiert wird:**  
Rechtsverbindlich ist nur der amtliche Text!

**Abgeordneten-Statut – vom 04. September 2001 aus:  
Entwurf einer Stellungnahme - vorläufig**

PA\447873DE.doc – PE 294.967/REV

*Artikel 1*

Das vorliegende Statut regelt die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und die allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung ihres Mandats.

**A. Die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten**

*Artikel 2*

Prüfung des Mandats

- (1) Das Parlament prüft unverzüglich die Mandate und entscheidet über deren Gültigkeit.
- (2) Bis zur Entscheidung nimmt der Abgeordnete an allen Sitzungen des Parlaments und seiner Organe mit vollen Rechten teil.

*Artikel 3*

Dauer des Mandats

- (1) Die Abgeordneten werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Das Mandat beginnt und endet jeweils mit der Eröffnung der ersten Tagung des Parlaments nach der Wahl.
- (2) Vereinbarungen über die Niederlegung des Mandats vor Ablauf oder zum Ende einer Wahlperiode sind nichtig.

**Artikel 4**  
Erlöschen des Mandats

- (1) Das Mandat erlischt mit dem Tod, dem Rücktritt oder dem Verlust der Wählbarkeit.
- (2) Die Rechtswirkungen des Erlöschens treten ein
  - im Fall des Todes an dem Tag, an dem der Präsident das Parlament davon in Kenntnis setzt;
  - im Fall des Rücktritts an dem Tag, an dem das Parlament die Rechtswirksamkeit des Rücktritts festgestellt hat;
  - im Fall des Verlustes der Wählbarkeit an dem Tag, an dem die nationalen Behörden das Parlament davon in Kenntnis setzen, daß der Verlust der Wählbarkeit von den nationalen Gerichten endgültig bestätigt worden ist.

**Artikel 5**  
Nachfolge

- (1) Erlischt ein Mandat durch Tod oder Rücktritt, unterrichtet der Präsident die zuständigen nationalen Behörden.
- (2) Diese teilen dem Präsidenten mit, wer nach dem Ergebnis der letzten Wahlen der Nachfolger ist.
- (3) Artikel 2 findet entsprechende Anwendung.

**Artikel 6**  
Das freie Mandat

- (1) Die Abgeordneten sind frei und unabhängig.
- (2) Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden
- (3) Sie geben ihre Stimme einzeln und persönlich ab.
- (4) Vereinbarungen über die Art und Weise der Ausübung des Mandats sind nichtig.

**Artikel 7**  
Schutz des Mandats

- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Parlament zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.
- (2) Eine Kündigung oder Entlassung oder andere arbeits- oder beamtenrechtliche Nachteile wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats sind unzulässig.

## **Artikel 8** Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) Der Abgeordnete hat zu jeder Zeit ein Zeugnisverweigerungsrecht über Personen, die ihm oder denen er Tatsachen anvertraut hat, und über diese Tatsachen selbst.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Behörden und Gerichten und auch im Rahmen jedes anderen Untersuchungsverfahrens.

Es kann durch das Parlament weder aufgehoben noch geregelt werden.

- (2) Eine Herausgabe von Schriftstücken oder elektronischen Aufzeichnungen kann weder durch eine Behörde noch durch ein Gericht angeordnet werden.
- (3) *Die Durchsuchung des Bureaus eines Abgeordneten oder die Beschlagnahmung von Schriftstücken oder elektronischen Aufzeichnungen ist in diesem Fall und im Rahmen jedes anderen Untersuchungsverfahrens nur mit Zustimmung des Abgeordneten zulässig.*

*Diese Zustimmung kann weder durch das Parlament noch durch die Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts ersetzt werden.<sup>1</sup>*

## **Artikel 8a** Dokumente

Schriftstücke und elektronische Aufzeichnungen, die ein Abgeordneter empfangen, verfaßt oder verschickt hat und die nicht Gegenstand eines parlamentarischen Entscheidungsverfahrens sind, sind keine Dokumente des Parlaments.

## **Artikel 9** Indemnität und Immunität

- (1) Ein Abgeordneter darf wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die er in Ausübung seines Mandats gemacht hat, zu keiner Zeit gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außergerichtlich zur Verantwortung gezogen werden (Indemnität).
- (2) Dies gilt nicht für ehrverletzende, falsche Tatsachenbehauptungen, die der Abgeordnete wider besseres Wissen aufstellt (verleumderische Äußerungen).
- (3) Ein polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, ein Strafverfahren, ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, ein Disziplinarverfahren, ein Ehrengerichtsverfahren oder jede andere Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten ist auf Verlangen des Parlaments auszusetzen (Immunität).
- (3a) Die Verhaftung eines Abgeordneten ist nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments zulässig.

---

<sup>1</sup> Der kursive Text kann im Lichte des im Laufe des Jahres zu erwartenden Urteils in der Rechtssache T- 17/00 Willi Rothley u.a. vs. Parlament revidiert werden.

- (4) *Die Durchsuchung des Bureaus eines Abgeordneten oder die Beschlagnahmung von Schriftstücken oder elektronischen Aufzeichnungen ist in diesen Fällen und im Rahmen jedes anderen Untersuchungsverfahrens nur mit Zustimmung des Parlaments oder des Abgeordneten zulässig.*

*Die Zustimmung des Parlaments oder des Abgeordneten kann nicht durch die Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts ersetzt werden.<sup>2</sup>*

*Die Zustimmung kann bedingt, befristet oder beschränkt erteilt werden.<sup>2</sup>*

- (5) Das Parlament entscheidet auf Vorschlag des für Fragen der Indemnität und Immunität zuständigen Ausschusses.

#### **Artikel 10** Freizügigkeit

- (1) Die Abgeordneten haben überall in der Europäischen Union das Recht auf Freizügigkeit.
- (2) Dieses Recht darf weder durch Gesetz noch durch eine Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts eingeschränkt werden.

#### **Artikel 11** Recht auf Akteneinsicht

- (1) Die Abgeordneten haben das Recht auf Einsicht in alle Akten, die sich im Besitz des Parlaments oder eines seiner Ausschüsse befinden. Dies gilt nicht für persönliche Akten oder Abrechnungen.
- (2) Das Parlament erläßt Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels.

#### **Artikel 12** Bildung von Fraktionen

Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

#### **Artikel 13** Rechtsstellung der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten.
- (2) Sie können klagen und verklagt werden.

---

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1.

## **B. Die allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung des Mandats**

### ***Artikel 14***

Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die ihre Unabhängigkeit sichert.
- (2) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluß des Parlaments festgelegt.
- (3) Die Abgeordneten haben nach Ende des Mandats Anspruch auf ein bergangsgeld und ein Ruhegehalt.
- (4) Zur Finanzierung des Ruhegehaltes wird ein Fonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen, der Rücklagen für die Ruhegehälter bildet.
- (5) Vereinbarungen über die Verwendung der Entschädigung, des bergangsgeldes und des Ruhegehaltes zu anderen als privaten Zwecken sind unwirksam.
- (5a) Die Hinterbliebenen von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten haben Anspruch auf Versorgung.
- (6) Die Einzelheiten werden im Anhang zu diesem Statut geregelt.

### ***Artikel 15***

Finanzierung

Sämtliche Zahlungen werden aus dem Haushalt der Europäischen Union und aus dem zur Finanzierung des Ruhegehaltes einzurichtenden Fonds geleistet.

### ***Artikel 16***

Kostenerstattung

- (1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen durch die Ausübung des Mandats tatsächlich entstehen.
- (2) Artikel 14 Ziffer 5 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Artikel 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Das Parlament legt fest, in welchen Fällen die Erstattung durch eine Pauschale erfolgen kann.

### ***Artikel 17***

Persönliche Mitarbeiter

- (1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf Unterstützung durch persönliche Mitarbeiter.
- (2) Artikel 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

**Artikel 18**  
Technische Mittel

- (1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf Nutzung der Bureau- und Kommunikations-einrichtungen sowie der Dienstfahrzeuge des Parlaments.
- (2) Artikel 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

**Artikel 19**  
Sprachen

- (1) Die Dokumente des Parlaments werden in alle Amtssprachen übersetzt.
- (2) Die Redebeiträge werden simultan in alle anderen Amtssprachen gedolmetscht.

**Artikel 20**  
Krankheitskosten

- (1) Die Abgeordneten und die ehemaligen Abgeordneten, die ein Ruhegehalt beziehen, haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen durch Krankheit, Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes entstehen.
- (2) Artikel 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

**Artikel 21**  
Versicherungsschutz

- (1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf Versicherungsschutz zur Deckung der Risiken, die mit der Ausübung des Mandats verbunden sind.
- (2) Artikel 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

**Artikel 22**  
Ausübung des Mandats im Herkunftsland

Die Abgeordneten werden in dem Mitgliedstaat, in dem sie gewählt wurden, hinsichtlich der Bedingungen, unter denen sie ihr Mandat dort ausüben, den nationalen Abgeordneten gleichgestellt.

**Artikel 23**  
Veröffentlichung

Beschlüsse zur Durchführung dieses Statutes werden im Amtsblatt veröffentlicht.

## **C. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### *Artikel 24*

#### Inkrafttreten und unmittelbare Geltung

- (1) Dieses Statut tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
- (2) Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### *Artikel 25*

#### Zeitpunkt der Anwendung und Übergangsregelung

- (1) Die Bestimmungen dieses Statuts über die Entschädigung, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung finden erstmals Anwendung mit dem Beginn der Wahlperiode, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens folgt.
- (2) Sie sind für alle Abgeordneten anzuwenden, die dann zum ersten Mal in das Parlament gewählt werden.
- (3) Die Abgeordneten, die zu dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt dem Parlament schon angehört und wiedergewählt werden, können sich hinsichtlich der Entschädigung, des Übergangsgeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung für die gesamte Dauer ihres Mandats für das bisherige nationale System entscheiden.
- (4) Artikel 14 Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung.